



Satzung

Stand: 01.04.2023

I. Wesen und Zweck von Papageno Musik Lernen

§ 1

(1) Papageno will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Papageno ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2

Papageno vermittelt eine musikalische Grundausbildung. Diese bildet den Nachwuchs heran für das Laien- und Liebhabermusizieren, insbesondere für das gemeinschaftliche Musizieren. Damit schafft Papageno die Grundlage für eine eventuelle spätere musikalische Berufsausbildung .

II. Inhalt und Aufbau der Ausbildung

§ 3

Papageno Musik Lernen bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- a) Vorschulmusikunterricht
- b) musikalische Grundkurse
- c) Instrumentalunterricht
- d) Singunterricht
- e) besondere Kurse

§ 4

(1) Die Ausbildung wird in folgenden Stufen vermittelt:

- a) MFE (4- bis 5-jährige, grundsätzlich 2 Jahre vor Einschulung)
- b) MGA (5- bis 7-jährige),
- c) Instrumentalunterricht (ab Grundschulalter)

Zu 1a; In die musikalische Früherziehung werden Kinder 2 Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 1 Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen von ca. acht Kindern einmal wöchentlich 45 min. erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Zu 1b; In die musikalische Grundausbildung werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 1Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen von ca. acht Kindern einmal wöchentlich 45 min. erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Zu1c; In den Instrumental-/ Vokalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder ab dem 1.Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene.
- Der Instrumental- und Vokalunterricht wird in Gruppen zu zwei bis drei Schülern oder als Einzelunterricht erteilt.
- Instrumental-/Vokalschüler sollten zusätzlich einen Ensembleunterricht besuchen.

§ 5

(1) Öffentliche Auftritte und interne Vorspiele dienen der Motivation und der Vorspielroutine der Schüler und werden regelmäßig veranstaltet. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen liegt im Ermessen des Schulleiters.

(2) Papageno bietet fachlichen Aufbau, , Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung.

(3) Papageno bietet Ergänzungsunterricht an (§3e). Die Schüler sollen bei entsprechendem Leistungsstand daran teilnehmen.

(4) Für den Musikunterricht älterer Jugendlicher sowie Erwachsener können Kurse, insbesondere auch Abendkurse, eingerichtet werden.

§ 6

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler evtl. Instrumente während des Probemonats vermietet werden.

§ 7

Papageno veranstaltet im Laufe des Schuljahres "Interne Vorspiele" und diverse Konzerte.

III. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden der Schüler, Schulordnung

§ 8

Beginn und Ende des Schuljahres, sowie die Ferien- und Feiertagsordnung, richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 9

Die Aufnahme in den Unterricht ist von der Feststellung der Eignung und Neigung des Schülers abhängig. Im Zweifel entscheidet eine Probezeit, sie dauert ein einen Monat

§ 10

Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrages. Mit der Unterschrift werden die Bedingungen der Satzung und der Gebührenordnung anerkannt.

§ 11

(1) Der Schüler scheidet aus dem Unterricht aus:

- a) am Ende des Schuljahres, wenn die Eltern keine neue Anmeldung unterzeichnet haben
- b) bei mangelhaften Leistungen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers
- c) bei Ausschluß aus dem Unterricht
- d) bei Verzug in der Zahlung

(2) Aus zwingenden Gründen ist ein Ausscheiden während des Schuljahres mit Genehmigung des Leiters der Musikschule möglich (z.B. Umzug).

Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten.

§ 12

Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen der Schule angezeigt werden. Der Lehrer führt eine Anwesenheitsliste.

§ 13

(1) Den Schülern wird anständiges und höfliches Betragen zur Pflicht gemacht. Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer eine "Ermahnung" aussprechen mit schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Bei größeren Verfehlungen tritt an ihre Stelle der "Verweis" durch den Leiter der Musikschule.

(2) Die schwersten Schulstrafen sind "Androhung des Ausschlusses" und "Ausschluss". Hierüber entscheidet der Musikschulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten des Schülers.

(3) Die Schüler haben schulische Einrichtungen und Instrumente mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden, die durch Schüler verursacht werden, können zu Regressansprüchen an die Erziehungsberechtigten führen.

IV. Schulgeld

§ 14

1. Die Unterrichtsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

V. Schulleitung, Lehrer, Verwaltung

§ 15

Die Lehrkräfte werden vom Schulleiter der Schule bestellt.

§ 16

(1) Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte ist durch einen Arbeitsvertrag und den Schülervertrag gesichert.

VI. Inkrafttreten

§ 17

Die Satzung ist vom Leiter am 01.04.2023 erneuert worden. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.